



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 88/2025
vom 12. Juni 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8292
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 « über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen », gestellt von einem Untersuchungsrichter des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Beschluss vom 28. Juli 2024, dessen Ausfertigung am 30. Juli 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung, mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern der Auditor der FSMA im Rahmen seiner administrativen Untersuchung über eine Antragsfrist von zwölf Monaten verfügt, um Verkehrs- und Standortdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln zu beantragen, während im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung wegen des gleichen Tatbestands der Untersuchungsrichter über eine Antragsfrist von sechs Monaten verfügen würde?

Verstößt Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung, mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union, insofern im Rahmen einer administrativen Untersuchung Verkehrs- und Standortdaten während zwölf Monaten beantragt werden können für Straftaten, die mit einer Gefängnisstrafe bis zu vier Jahren bestraft werden, während im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung kürzere Antragsfristen gelten, und zwar für Straftaten, die mit demselben oder einem höheren Strafmaß bestraft werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 « über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 2. August 2002) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22, mit den Artikeln 6 und 8 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) verstößt, insofern der Auditor der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte (nachstehend: FSMA) im Rahmen seiner administrativen Untersuchung über eine Antragsfrist von zwölf Monaten verfügt, um Verkehrs- und Standortdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln zu beantragen, während ein Untersuchungsrichter im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung wegen des gleichen Tatbestands nur über eine Antragsfrist von sechs Monaten verfügen würde (erste Vorabentscheidungsfrage), und insofern im Rahmen einer administrativen Untersuchung Verkehrs- und Standortdaten während zwölf Monaten beantragt werden können für Straftaten, die mit einer Gefängnisstrafe bis zu vier Jahren bestraft werden, während im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung für Straftaten mit demselben oder einem höheren Strafmaß kürzere Antragsfristen gelten (zweite Vorabentscheidungsfrage).

Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese zwei Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.2.1. Die FSMA ist eine autonome Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die mit der Aufsicht über den belgischen Finanzsektor beauftragt ist (Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002). Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten der FSMA

werden durch das Gesetz vom 2. August 2002 geregelt. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge überwacht die FSMA unter anderem die Einhaltung der Regeln in Bezug auf Marktmissbrauch (Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 35 § 1 des Gesetzes vom 2. August 2002), wie etwa Insider-Geschäfte.

Gemäß dem anwendbaren europäischen Recht, so wie es Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 « über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission » (nachstehend: Verordnung (EU) Nr. 596/2014) vorschreibt, erteilt das Gesetz vom 2. August 2002 dem Auditor der FSMA mehrere Ermittlungsbefugnisse. Die FSMA kann sich Informationen und Unterlagen aller Art übermitteln lassen, um (1) ihren Aufsichtsauftrag auszuüben, (2) Zusammenarbeitsersuchen von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder von Drittstaaten mit Befugnissen, die mit denjenigen der FSMA vergleichbar sind, Folge zu leisten, und (3) Auskunftersuchen von internationalen Finanzbehörden wie « der ESMA [*European Securities and Markets Authority*], der EIOPA [*European Insurance and Occupational Pensions Authority*], der EBA [*European Banking Authority*] und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken » Folge zu leisten (Artikel 35 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 2002).

B.2.2. Um diese Ziele zu erreichen und – wie im vorliegenden Fall – die Ermittlungen zu Marktmissbrauch im Sinne der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 führen zu können, verfügt der Auditor der FSMA über die Zuständigkeit, sich durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluss Identifizierungsdaten (Artikel 81 des Gesetzes vom 2. August 2002) sowie Verkehrs- und Standortdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln (Artikel 82 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 84 des Gesetzes vom 2. August 2002) übermitteln lassen, wenn er dazu die vorherige Erlaubnis des zuständigen Untersuchungsrichters erhalten hat.

B.3.1. Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 bestimmt:

« In § 1 Absatz 1 erwähnte Daten können beantragt werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Beschluss des Auditors oder in seiner Abwesenheit des beigeordneten

Auditors bei Verstößen gegen die Artikel 14 oder 15 der Verordnung 596/2014 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Artikel erlassen wurden, und für einen Zeitraum von sechs Monaten bei anderen Verstößen, aufgrund deren der Auditor diese Daten beantragen kann ».

Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bestimmen:

« Artikel 14 - Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

Artikel 15 - Verbot der Marktmanipulation

Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten ».

B.3.2. Artikel 88*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches ist ebenfalls relevant für die Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen und bestimmt:

« In Bezug auf die Anwendung der in § 1 Absatz 1 erwähnten Maßnahme auf die Verkehrs- oder Standortdaten, die aufgrund der Artikel 126/1 und 126/3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation gespeichert werden, gelten folgende Bestimmungen:

- Für eine in Buch 2 Titel 1*ter* des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat kann der Untersuchungsrichter in seinem Beschluss die Daten für einen Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Beschluss anfordern.

- Für eine andere in Artikel 90*ter* §§ 2 bis 4 erwähnte Straftat, die nicht im ersten Gedankenstrich erwähnt ist, oder für eine Straftat, die im Rahmen einer in Artikel 324*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten kriminellen Organisation begangen worden ist, oder für eine Straftat, die eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge haben kann, kann der Untersuchungsrichter in seinem Beschluss die Daten für einen Zeitraum von neun Monaten vor dem Beschluss anfordern.

- Für andere Straftaten kann der Untersuchungsrichter die Daten nur für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Beschluss anfordern ».

Daraus ergibt sich, dass der Untersuchungsrichter Verkehrs- und Standortdaten anfordern kann (1) für terroristische Straftaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten vor seinem Beschluss, (2) für Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Organisation begangen worden sind, und Straftaten, die mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von fünf Jahren oder einer schwereren Strafe belegbar sind, für einen Zeitraum von neun Monaten vor seinem Beschluss und (3) für andere Straftaten für einen Zeitraum von sechs Monaten vor seinem Beschluss.

B.4. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Auditor der FSMA, der im Rahmen seiner administrativen Untersuchung Verkehrs- und Standortdaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten vor seinem Antrag anfordern kann, einerseits und dem Untersuchungsrichter, der für dieselben Straftaten oder solche, die mit demselben oder einem höheren Strafmaß bestraft werden, in seinem Beschluss solche Verkehrsdaten nur für einen Zeitraum von sechs oder neun Monaten vor seinem Beschluss anfordern kann, andererseits.

B.5.1. Artikel 10 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet ».

Artikel 11 der Verfassung bestimmt:

« Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten ».

B.5.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.3. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 7 der Charta bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

Artikel 8 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht ».

Innerhalb des Geltungsbereichs des Rechts der Europäischen Union gewährleisten Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta ähnliche Grundrechte, genauso wie Artikel 8 der Charta, der einen spezifischen Rechtsschutz in Bezug auf personenbezogene Daten bietet.

B.6.1. Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2022 wurde durch Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und die Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und der

Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 hinsichtlich der Meldung von Verstößen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 31. Juli 2017) eingeführt.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Juli 2017 heißt es:

« Hoewel het arrest van het Grondwettelijk Hof [arrest nr. 84/2015 van 11 juni 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.84)] geen betrekking heeft op de artikelen 81, 82 en 84, van de wet van 2 augustus 2002, acht de wetgever het aangewezen om, rekening houdend met de overwegingen van het Hof, ook voor die bepalingen een (gedifferentieerde) termijn te voorzien gedurende dewelke de auditeur de elektronische communicatiegegevens kan opvragen. Het gaat dus om een inperking van de bestaande bevoegdheden van de auditeur, die past in de ruimere context rond het opvragen van elektronische communicatiegegevens » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2504/001, S. 49).

B.6.2. Der Gesetzgeber hat unterschiedliche Antragsfristen vorgesehen, je nach der Art der Daten, die der Auditor der FSMA anfordern möchte, und zwar (1) Identifizierungsdaten oder (2) Verkehrs- und Standortdaten im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Was die Identifizierungsdaten betrifft, kann der Auditor der FSMA diese Daten anfordern, solange sie verfügbar sind (Artikel 81 des Gesetzes vom 2. August 2002).

Was die uneingeschränkte Antragsfrist für Identifizierungsdaten betrifft, heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Juli 2017:

« Dit is gerechtvaardigd gelet op het feit dat deze identificatiegegevens de persoonlijke levenssfeer slechts op matige wijze aantasten, inzonderheid in vergelijking met de gegevens die kunnen worden opgevraagd op grond van de artikelen 82, 2^o, *juncto* 84 van de wet van 2 augustus 2002 [...] en gelet op de ernst van de inbreuken waarvoor deze gegevens kunnen worden opgevraagd » (ebenda, SS. 49 und 50).

Was die Verkehrs- und Standortdaten betrifft, gilt eine unterschiedliche Antragsfrist je nach dem Ernst des Verstoßes. Dabei wird unterschieden zwischen den Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, für die eine Frist von zwölf Monaten gilt, und den übrigen Verstößen, für die eine Frist von sechs Monaten gilt.

In Bezug auf die Antragsfrist von zwölf Monaten heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Juli 2017:

« Deze termijn is gerechtvaardigd gelet op de ernst van de inbreuk van marktmisbruik en de impact daarvan op de integriteit van de financiële markten en het vertrouwen van de beleggers. Binnen de financiële sector gaat het om een van de meest ernstige inbreuken, wat tevens blijkt uit het feit dat de Verordening marktmisbruik voor deze inbreuken aanzienlijk hogere minimale maximumboetes vereist dan voor de inbreuken op andere bepalingen van de verordening en op de meeste andere Europese financiële wetgeving, alsook uit het feit dat op marktmisbruik ook strafrechtelijke sancties staan (artikelen 39 en 40 van de wet van 2 augustus 2002), vereist door de Richtlijn strafrechtelijke sancties. Bij marktmisbruik spelen elektronische communicatiegegevens dikwijls een belangrijke rol in de bewijsvoering, bijvoorbeeld om de identiteit vast te stellen van een persoon die verantwoordelijk is voor de verspreiding van onjuiste of misleidende informatie of om vast te stellen dat personen op een bepaald moment met elkaar in contact zijn geweest en er tussen twee of meer personen een relatie bestaat. Het onderzoek naar marktmisbruik is dikwijls complex en tijdsintensief. Het is dan ook essentieel dat deze gegevens gedurende twaalf maanden kunnen worden opgevraagd » (ebenda, S. 50).

In Bezug auf die Antragsfrist von sechs Monaten heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Juli 2017:

« Deze inbreuken zijn ook ernstig en potentieel zeer schadelijk voor de integriteit van de financiële markten en het vertrouwen van de beleggers, maar zijn meer technisch van aard en vaak ook niet strafrechtelijk gesanctioneerd. [...] Op deze manier wordt dan ook aangesloten bij de door de Europese wetgever gewilde differentiatie wat betreft de ernst van de inbreuken, die onder meer blijkt uit de minimale maxima voor de administratieve geldboetes, die voor een inbreuk op de artikelen 14 en 15 van de Verordening marktmisbruik aanzienlijk hoger liggen dan voor de overige inbreuken » (ebenda, S. 51).

B.6.3. Der Auditor der FSMA verfügt also nicht immer über eine Frist von zwölf Monaten, um Verkehrs- und Standortdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln anzufordern. Nur wenn sich der Beschluss des Auditors der FSMA auf die Anforderung von Verkehrs- und Standortdaten bezieht, die zur Ermittlung von Verstößen gegen die Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Bestimmungen, die auf der Grundlage oder zur Ausführung dieser Artikel erlassen wurden, notwendig sind, verfügt er über eine Frist von zwölf Monaten.

Auch was die Antragsbefugnis des Untersuchungsrichters betrifft, ist festzustellen, dass er nicht immer über eine Frist von sechs Monaten verfügt, um Verkehrs- und Standortdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln anzufordern. Für Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Organisation begangen worden sind, und Straftaten, die mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von fünf Jahren oder einer schwereren Strafe belegbar sind,

gilt ein Zeitraum von neun Monaten vor seinem Beschluss. Für terroristische Straftaten gilt ein Zeitraum von zwölf Monaten vor seinem Beschluss.

B.7. Die Antragsfristen für den Untersuchungsrichter, die sechs, neun und zwölf Monate betragen (Artikel 88*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches), wurden durch Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 « über die Sammlung und Speicherung von Identifizierungsdaten und Metadaten im Bereich der elektronischen Kommunikation und die Übermittlung dieser Daten an Behörden » eingeführt. Diese Antragsfristen sind an die « Verkehrs- oder Standortdaten, die aufgrund der Artikel 126/1 und 126/3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation gespeichert werden » gekoppelt, wodurch diese Fristen nur für Verkehrs- und Standortdaten gelten, die von den Betreibern infolge einer geographisch abgegrenzten Vorratsdatenspeicherungspflicht gespeichert werden « zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung der schweren Kriminalität, zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der vitalen Interessen einer natürlichen Person » (Artikel 126/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 « über die elektronische Kommunikation »).

Artikel 126/1 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2005 sieht die Verpflichtung vor, die Verkehrs- und Standortdaten im Sinne von Artikel 126/2 § 2 dieses Gesetzes vom 13. Juni 2005 für die in Artikel 126/3 desselben Gesetzes festgelegten geographischen Zonen präventiv zu speichern. Die Daten müssen aufgrund dieser Verpflichtung während zwölf Monaten ab dem Datum der Kommunikation aufbewahrt werden, es sei denn, dass in Artikel 126/3 eine andere Frist vorgesehen ist.

B.8.1. Wie in B.6.2 erwähnt wurde, hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich für eine Antragsfrist von zwölf Monaten für Verstöße gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entschieden. Er ist davon ausgegangen, dass diese Frist von zwölf Monaten gerechtfertigt ist « in Anbetracht des Ernstes des Verstoßes des Marktmissbrauchs und seiner Auswirkungen auf die Integrität der Finanzmärkte und das Vertrauen der Anleger » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2504/001, S. 50). Marktmissbrauch schadet der Integrität der Finanzmärkte, verletzt das Vertrauen der Öffentlichkeit zu den Finanzinstrumenten und ist innerhalb des Finanzsektors eine der ernsthaftesten Übertretungen.

Außerdem spielen bei Marktmissbrauch Daten der elektronischen Kommunikation « eine bedeutende Rolle bei der Beweisführung » und ist die Ermittlung von Marktmissbrauch « oft komplex und zeitintensiv » (ebenda), was ebenfalls von der FSMA anerkannt wird. Die komplexe und zeitintensive Beschaffenheit der Ermittlung wird noch verstärkt, wenn die Ermittlung einen internationalen Charakter aufweist, indem der Marktmissbrauch grenz- und marktüberschreitend ist.

B.8.2. Damit die Verstöße gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 effizient und tatkräftig ermittelt und bekämpft werden können, ist es notwendig, dass die FSMA über ausreichende wirksame Untersuchungsbefugnisse verfügt, darunter die Befugnis, während einer ausreichend langen Zeitspanne Zugriff auf die Verkehrs- und Standortdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln zu erhalten.

Dies ist auch im Einklang mit der breiteren europäischen Ambition der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die es im Kampf gegen Marktmissbrauch erfordert, « ein Mindestmaß an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen [vorzusehen], die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht übertragen werden sollten » (Erwägungsgrund 62 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Eine dieser wesentlichen Befugnisse, Indizien auf Missbrauch von Insider-Informationen oder auf Marktmanipulation zu untersuchen, besteht darin, « bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft » anzufordern, « soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist » (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014).

B.8.3. Die Ermittlungsbefugnisse der FSMA müssen mit angemessenen und wirksamen Schutzvorkehrungen gegen jegliche Form des Missbrauchs einhergehen, indem insbesondere eine vorherige richterliche Ermächtigung vorgesehen ist (Erwägungsgrund 66 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014), was in Artikel 84 des Gesetzes vom 2. August 2002 festgelegt ist.

B.9.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Feststellung, ob das Untersuchungsverfahren ein vom Auditor der FSMA geführtes administratives Verfahren ist, das für spezifische Straftaten vorgesehen ist, oder aber ein vom Untersuchungsrichter geführtes strafrechtliches Verfahren.

B.9.2. Die in Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 für den Auditor der FSMA vorgesehene Antragsfrist von zwölf Monaten wurde mit dem legitimen Ziel eingeführt, genügend Zeit zu lassen, damit die nötigen Verkehrs- und Standortdaten ermittelt werden können, in Anbetracht der komplexen, zeitraubenden und oft grenzüberschreitenden Beschaffenheit der administrativen Ermittlungen im Bereich des Marktmissbrauchs. In Anbetracht dieser Zielsetzung sowie der spezifischen Beschaffenheit der vom Auditor der FSMA ermittelten Straftaten ist dieses Kriterium auch relevant.

B.9.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung hindert den Gesetzgeber nicht daran, für spezifische Straftaten spezifische Antragsfristen vorzusehen.

B.9.4. Indem für den Auditor der FSMA eine Frist von zwölf Monaten für die Anforderung der Verkehrs- und Standortdaten vorgesehen ist, wird das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Antragsfrist im Rahmen der Ermittlungsbefugnis des Auditors der FSMA reicht nicht weiter als das, was notwendig ist, um die legitime Zielsetzung, das heißt die wirksame Bekämpfung von Marktmissbrauch und die Sicherung der Integrität der Finanzmärkte, zu erreichen. Dem Auditor der FSMA wird nämlich auch die Verpflichtung auferlegt, in seinem Beschluss die tatsächlichen Umstände anzugeben, die die Anforderung der Verkehrs- und Standortdaten rechtfertigen, sowie bei der Begründung seines Beschlusses die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu berücksichtigen (Artikel 84 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002). Wie in B.8.3 erwähnt wurde, ist außerdem eine vorherige richterliche Ermächtigung erforderlich.

Der Behandlungsunterschied ist somit sachlich gerechtfertigt.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Rede stehende Bestimmung weder das Recht auf Achtung des Privatlebens noch das Recht auf ein faires Verfahren auf diskriminierende Weise beeinträchtigt, und zwar in Anbetracht der mit dieser Bestimmung einhergehenden Garantien.

Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 ist demzufolge vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22, mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 8 der Charta.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 84 § 1*bis* des Gesetzes vom 2. August 2002 « über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22, mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen